

Taxordnung 2026

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung tritt ab 1. Januar 2026 für alle Bewohnerinnen und Bewohner vom APH Rosenberg in Kraft. Der Verwaltungsrat Rosenberg und der Gemeinderat Altdorf haben die Taxordnung genehmigt. Die Kosten für den Heimaufenthalt im APH Rosenberg setzen sich wie folgt zusammen:
Pensions- und Betreuungstaxe = Grundtaxe, Pflegekosten sowie Kosten für spezielle Dienstleistungen.

2. Pensionstaxen pro Person

Alters- und Pflegeheim	pro Tag und Person
Einzelzimmer	Fr. 99.50 – Fr. 126.50
Doppelzimmer	Fr. 99.50 – Fr. 126.50
Einzelzimmer Deluxe	Fr. 130.00 – Fr. 180.00
Ferienzimmer	Fr. 130.00

Die Pensionstaxe ist abgestuft nach Grösse, Komfort, Ausstattung und Stockwerklage des Zimmers.

In der Pensionstaxe inbegriffen sind:

- Zimmermiete
- Nachmittagskaffee
- Strom und Heizung
- monatliche Entsorgungstaxen
- übliche Bedienung / Serviceleistungen
- Radio/TV Abgabe (SERAFE AG)
- Benützung der allgemeinen Aufenthaltsräume
- 3 Hauptmahlzeiten im Speisesaal inkl. Getränke (Tee, Kaffee, Mineralwasser)
- Mineralwasser im Zimmer und in den Aufenthaltsräumen
- Waschen und Bügeln der Bett-, Leib- und Hauswäsche
- Zimmerreinigung

In der Pensionstaxe nicht inbegriffen sind:

- Grundgebühren Kabel-TV/Telefon
- Pflegeaufwand nach BESA
- Übermässiger Reinigungsaufwand
- Arzt (freie Arztwahl)
- Arzneimittel und Medikamente
- zusätzliche Therapien
- Coiffeur, Podologie, Extrabäder
- Taxidienste / Transport / Ambulanz
- Zimmerendreinigung
- Dienstleistungen gemäss Ziffer 9
- Duschen mit Begleitung, Baden (ohne BESA-Einstufung)
- Nicht kassenpflichtiges Pflegematerial / Toilettenartikel
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Versicherungs- und Krankenkassenprämien (Haftpflicht, etc.)
- Versicherung des persönlichen Materials und Wertsachen (keine Haftung durch den Rosenberg)
- zusätzliche Getränke und Konsumationen
- Bezeichnen, Flicken und Abändern von persönlicher Wäsche
- Rep. / Ein- und Instandstellung von pers. Gegenständen

Bei Abwesenheit von sieben aufeinanderfolgenden Tagen und mehr wird ein Abzug von Fr.10.00 pro Tag gewährt. Abwesenheiten sind der Verwaltung 3 Tage im Voraus zu melden. Bei einer Spitaleinweisung wird der Abzug ab dem ersten vollen Tag gewährt.

3. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe beträgt Fr. 45.00 pro Tag.

In der Betreuungstaxe inbegriffen sind:

- Nicht KVG-pflichtige Betreuungsleistungen
- betreutes Aktivierungsangebot
- intern organisierte Anlässe und Veranstaltungen
- Unterstützung in der Alltagsgestaltung
- Bewegungstraining in der Turnhalle
- Diätzuschlag
- Gespräche mit Angehörigen
- Coiffeur: wöchentliches Haare Waschen und Föhnen (Verbrauchsmat. Fr. 4.00 / zusätzl. Coiffeur-Service ist kostenpflicht.)
- Seelsorgerische Beratung und Betreuung
- 24-Stunden-Pikettdienstorganisation
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten
- Benützung von Hilfsmitteln und Geräten inkl. Rollstühlen und Gehhilfen

Die Pensions- und die Betreuungstaxe bilden zusammen eine Abrechnungseinheit.

4. Depotgeld / Vorausleistung

Vor dem Heimeintritt ist pro Person als Vorschussleistung ein Depotgeld von Fr. 5'000.00 zu leisten.

Für Feriengäste wird vor dem Ferieneintritt ein Depot von Fr. 2'500.00 erhoben.

Dieser Betrag wird nicht verzinst und wird mit der Schluss-Abrechnung verrechnet.

5. Eintrittsleistung / Austrittsleistung

- Administrative Eintrittsleistung / Austrittsleistung: je einmalig Fr. 200.00

*Bei einem Rücktritt von einer Reservation/einem Vertrag bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Heimeintrittstermin wird eine Reservationstaxe von Fr. 200.00 erhoben. Bei Vertragsrücktritt innerhalb von weniger als 10 Tagen vor dem vereinbarten Eintrittstermin, wird für 14 Tage die um die Verpflegung reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

6. Endreinigungs- und Entsorgungstaxe

- Endreinigungs- und Entsorgungstaxe beim Austritt oder beim internen Zimmerwechsel Fr. 300.00
- Zimmerräumung und Entsorgung durch den Rosenberg (Kleider, Möbel) Fr. 600.00

7. Dienstleistungen Pflege (gemäss Tabelle Seite 3)

Zur Pensions- und Betreuungstaxe werden pflegerische Dienstleistungen nach KVG (BESA-Stufen nach Minutenwerten und entspricht den Vorgaben gemäss Krankenpflege Leistungsverordnung) sowie andere zusätzliche Dienstleistungen gemäss separatem Leistungsverrechnungsrapport nach Aufwand verrechnet.

8. Ein- und Austritt / Spital- und Ferienaufenthalt

Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet. Dies gilt auch bei einem allfälligen Spital- oder Ferienaufenthalt.

Beim Ableben einer Bewohnerin oder eines Bewohners erlischt der Vertrag nach Ablauf von 20 Tagen, sofern das Zimmer, bzw. das Bett nicht früher belegt werden kann. Für diese Zeit wird die Pensionstaxe weiterverrechnet. Wird das Zimmer innerhalb dieser Frist wieder neu vermietet, erfolgt eine entsprechende Kosten-Reduktion.

Innert 10 Tagen ist das Zimmer von den Angehörigen zu räumen. Eine frühe Räumung begünstigt eine schnellere Wiederbelegung. Wird das Zimmer innerhalb dieser Frist nicht geräumt, ordnet die Geschäftsleitung die Zimmerräumung an. Die entstandenen Kosten werden dem Bewohner separat verrechnet. Die Schlussabrechnung kann mit dem Depotgeld verrechnet werden.

9. Diverse Dienstleistungen

- | | | |
|---|-----------|---|
| • Zimmerservice | Fr. 5.00 | pro Mahlzeit (sofern pflegerisch nicht notwendig) |
| • Service / Verpflegung im Zimmer | Fr. 5.00 | pro Mahlzeit (sofern pflegerisch nicht notwendig)* ¹ |
| • Baden | Fr. 20.00 | (ohne Begleitung), ab BESA-Einstufung inbegriffen |
| • Duschen | Fr. 15.00 | (mit Begleitung), ab BESA-Einstufung inbegriffen |
| • Mithilfe Zimmereinrichten / Zügeln | Fr. 80.00 | pro Stunde |
| • Begleitung / Aufwand Fachpersonal | Fr. 80.00 | pro Stunde |
| • Vergütung für Benützung Privatauto | Fr. 0.70 | pro km |
| • Nämeli (1. Satz à 100 Stk.) für Kleiderbeschriftung | Fr. 25.00 | |
| • Bezeichnen der persönlichen Wäsche / Kleider | Fr. 1.00 | pro Stück |
| • Näh- und Flickarbeiten von persönlicher Wäsche | Fr. 80.00 | pro Stunde |
| • Übermässiger Reinigungsaufwand | Fr. 80.00 | pro Stunde |

Taxordnung 2026

• Herrichten von Verstorbenen	Fr. 300.00
• Medienpauschale	Fr. 25.00 pro Monat

*¹ Die Essräume auf dem Wohnbereich stehen lediglich für Bewohnerinnen und Bewohner mit dringend nötigen pflegerischer Unterstützung zur Verfügung. Für alle anderen Bewohnenden werden alle Mahlzeiten im Speisesaal der Cafeteria oder im Pavillon WB B serviert.

10. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die im Vormonat bezogenen Leistungen erfolgt monatlich. Der Rechnungsbetrag ist innert 10 Tagen zahlbar. *¹

*¹ Der Rosenberg behält sich das Recht vor, bei drei offenen Bewohnerrechnungen den Bewohnervertrag mit einer Kündigungsfrist von 30 Tage aufzuheben. In einem solchen Fall werden die erforderlichen Schritte eingeleitet, um die ausstehenden Beträge, gegebenenfalls durch eine Betreibung, einzufordern.

11. Datenschutz

Mit der Unterschrift des Vertrages wird das Einverständnis erteilt, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Ressourcenklärung sowie der Leistungserfassung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Der Rosenberg stellt sicher, dass die persönlichen Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Mit der Unterschrift des Vertrages wird ebenfalls das Einverständnis erteilt, dass der Rosenberg in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehr des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren, die dem Zwecke der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruches dienen.

Die Grundlagen zur Taxordnung wurden vom Verwaltungsrat am 29.10.2025 beschlossen und vom Gemeinderat Altdorf am 10.11.2025 genehmigt und treten somit per 01.01.2026 in Kraft.

Alters- und Pflegeheim Rosenberg

Hermann Näf
Präsident Verwaltungsrat

Jan Kees Kram
Geschäftsleiter

Taxordnung 2026

BESA-Abstufung Abrechnungssystem und Pflegerestkostenfinanzierung

Das Alters- und Pflegeheim Rosenberg verrechnet die Pflegeleistungen nach dem BESA-System (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem / CURAVIVA Schweiz). Das BESA-System hat 12 Stufen und ist eine in schweizerischen Alters- und Pflegeheimen anerkannte Methode, die von den Krankenversicherungen akzeptiert ist.

Die Pflegerestkosten werden von der zuständigen Wohnsitzgemeinde übernommen.

Pflegestufe ⁵	Leistung	Kosten- beteiligung BewohnerIn ⁶	Kosten- beteiligung Versicherer ⁷	Kosten- beteiligung Gemeinde ⁸	Pflegevoll- kosten pro Tag
BESA 1 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 1 - 20 Minuten pro Tag	Fr. 14.40	Fr. 9.60	Fr. 0.00	Fr. 24.00
BESA 2 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 21 - 40 Minuten pro Tag	Fr. 22.40	Fr. 19.20	Fr. 0.00	Fr. 41.60
BESA 3 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 41 - 60 Minuten pro Tag	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 17.90	Fr. 69.70
BESA 4 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 61 - 80 Minuten pro Tag	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 41.55	Fr. 102.95
BESA 5 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 81 - 100 Minuten pro Tag	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 55.00	Fr. 126.00
BESA 6 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 101 - 120 Minuten pro Tag	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 71.20	Fr. 151.80
BESA 7 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 121 - 140 Minuten pro Tag	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 90.00	Fr. 180.20
BESA 8 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 141 - 160 Minuten pro Tag	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 113.00	Fr. 212.80
BESA 9 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 161 - 180 Minuten pro Tag	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 122.30	Fr. 231.70
BESA 10 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 181 - 200 Minuten pro Tag	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 149.35	Fr. 268.35
BESA 11 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 201 - 220 Minuten pro Tag	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 160.40	Fr. 289.00
BESA 12 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 221 - 240 Minuten pro Tag	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 181.00	Fr. 319.20

⁵ Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.

⁶ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Betrag der Versicherer.

⁷ Diese Beiträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt und wurden per 1.1.2020 neu angepasst

⁸ Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage gilt die Kosten- Leistungsrechnung des Heimes.